



Sportvereinigung Scharnebeck e.V. von 1921

Scharnebeck, den 14.11.2021

Infobrief Nr. 17 zur Corona-Krise

Neue Corona Verordnung

Liebe Vereinsmitglieder, liebe Familien und Angehörige!

Am 11.11.2021 ist eine neue Corona Verordnung in Kraft getreten.

Für den Sport hat die neue Verordnung wesentliche Änderungen gebracht.

Sport bei Warnstufe 1 oder einer Inzidenz über 50

3G-Regel bei Nutzung von Duschen und Umkleiden sowie in Sportanlagen in geschlossenen Räumen.

Bei Nutzung der vereinseigenen Anlagen in der Meisterstrasse und im Bootshaus sind die Vorschriften der Coronaverordnung zu beachten.

Jede Person hat eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht bei sportlicher Betätigung.

Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

Es wird eine ausreichende Hygiene und das Belüften empfohlen.

Entsprechende Desinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt.

Eine Datenerhebung / Dokumentation der Teilnehmer/innen ist wieder erforderlich.

Sport im Freien

Sport ist ohne Einschränkungen möglich, die **Kabinen / Duschen stehen unter Beachtung der 3G-Regel** zur Verfügung.

In den Kabinen / Ball- und Materialräumen sind die o.a. Regeln für geschlossene Räume zu beachten.

Eine Datenerhebung / Dokumentation der Teilnehmer/innen ist wieder erforderlich.

Das Gleiche gilt, wenn im Landkreis, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Leitindikator „Neuinfizierte“ mehr als 50 beträgt; auch in diesem Fall hat der Landkreis eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen. Ab diesem Zeitpunkt sind entsprechende Überprüfungen und Dokumentationen für die Nutzung von Sportanlagen und in geschlossenen Räumen erforderlich.

Im Landkreis Lüneburg ist zurzeit noch keine Warnstufe ausgerufen aber die Inzidenz über 50!

Es muss wie bisher ein Hygienekonzept vorliegen.

Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung des Abstandsgebots dienen,
3. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können regeln,
4. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
5. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
6. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
7. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

In den Sporthallen gelten zusätzlich die Vorgaben der Schulträger.

Auf Grund der unterschiedlichen Vorgaben der Fachverbände ist von jeder Abteilung, die im Trainingsbetrieb ist, das eigene Konzept im Rahmen dieser Vorgaben zu erstellen bzw. das bereits vorhandene zu überarbeiten und anzupassen.

Der Gesundheitsschutz steht für uns nach wie vor an erster Stelle

Wir bitten jeden von Euch sehr darum, dass diese Regeln von allen im Sinne der Vernunft umgesetzt und eingehalten werden. Es dürfte mittlerweile jedem klar geworden sein, dass im Falle eines höheren Anstiegs von Neuinfektionen im Bereich unseres Vereins oder im Landkreis, die erneute (Teil-)Schließung der Anlage sehr wahrscheinlich macht. Auch wenn die Testpflicht für sportliche Betätigung nicht mehr besteht, ist es dennoch empfehlenswert sich regelmäßig testen zu lassen.

Aktuell bleibt uns allen nur zu wünschen, dass wir weiterhin gesund durch diese Zeit kommen.

Mit den allerbesten Grüßen.

Ottfried Bitter
1.Vorsitzender